

**Kommunal
Akademie NÖ**

Community Management Academy

*Wir bilden Wissen.
aktuell · praxisnah · vor Ort*

Dienst- und Besoldungsrecht

Dienstrecht-Update – Musikschulleitung

12. November 2025

**Kommunal
Akademie NÖ**

Community Management Academy

Dir. Mag. Johannes Landsteiner
wirklicher Hofrat der NÖ Landesregierung

Leiter der Kommunalakademie Niederösterreich

Tel: 02742 / 9005 / 12580
E-mail: kommak@noel.gv.at

Der verlässliche Partner für unsere Gemeinden.

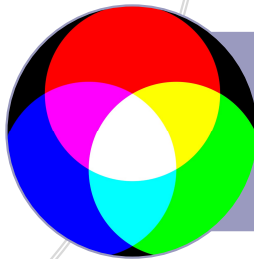
Agenda



Betrauung mit Funktionsdienstposten und Betriebsübergang



Erfahrungszulage statt
zeitlicher Anrechnung von Berufstätigkeit?



Mischverwendung als Lehrkraft ?

**Kommunal
Akademie NÖ**

Community Management Academy

*Wir bilden Wissen.
aktuell · praxisnah · vor Ort*

Funktionsdienstposten



Der verlässliche Partner für unsere Gemeinden.



Funktionsdienstposten

Welche Funktionsdienstposten können in einer Musikschule vorgesehen werden?

Als Funktionsdienstposten
in einer Musikschule
können vorgesehen
werden:

GVBG:

Leitungsposten:

Dienstposten der Musikschulleitung

Vergleichbar mit Leitung oder hervorgehobene Verwendung:

Dienstposten der Stv der Schulleitung

NÖ GBedG 2025:

Leitungsposten:

Dienstposten der Musikschulleitung

Schlüsselkraft oder Fachexperte:

Dienstposten der Stv der Schulleitung

bei mehreren Schulstandorten:
Dienstposten von Standortkoordination



Funktionsdienstposten

Aktuelle Erfordernisse für eine Betrauung mit der Musikschulleitung

GVBG:

1. Erfüllung der Aufnahmeerfordernisse für **ms1 oder ms2**
2. mindestens fünfjährige Unterrichtspraxis an einer öffentlichen Musikschule und
3. organisatorische und kommunikative Fähigkeiten, die die kompetente Leitung einer Schule gewährleisten.

Vom Erfordernis ms1 oder ms2 kann abgesehen werden, wenn nach der zweiten öffentlichen Stellenausschreibung keine derartigen Bewerber zur Verfügung stehen.

NÖ GBedG 2025:

1. Erfüllung der Aufnahmeerfordernisse **für MK3**
2. mindestens fünfjährige Unterrichtspraxis an einer öffentlichen Musikschule und
3. organisatorische und kommunikative Fähigkeiten, die die kompetente Leitung einer Schule gewährleisten.

Vom Erfordernis MK3 kann abgesehen werden, wenn nach der zweiten öffentlichen Stellenausschreibung keine derartigen Bewerber zur Verfügung stehen.



Funktionsdienstposten

Erfordernisse für eine Betrauung mit der Musikschulleitung

GVBG:

ms1:

Musikpädagogisches Vollstudium

Lehramt IME

BA musikpädagogisch + BA musikpädagogisch

BA IGP + BA musikalisch-künstlerisch

BA IGP + Lehramt ME

ms2:

BA musikpädagogisch

Lehramt ME

Musikalisch-künstlerisches Vollstudium

Abschluss Musiktherapie

Abschluss Tanzpädagogik oder Ballett

Bühnenreifeprüfung Tanz oder Musical

NÖ GBedG 2025:

MK3:

Musikpädagogisches Vollstudium (z.B. IGP; 360 ECTS)

Lehramt IME

BA musikpädagogisch + BA musikpädagogisch

BA musikpädagogisch + BA musikalisch-künstlerisch

BA musikalisch-künstlerisch + MA Lehramt ME

BA musikalisch-künstlerisch + MA musikpädagogisch



Funktionsdienstposten

Betrauung mit Musikschulleitung

Betrauung ist die **einseitige Übertragung** der Verantwortlichkeit mit Dienstauftrag (= **Weisung**);
Zuständig: GR oder VerbVorstand

- **erstmalige** Betrauung nur **befristet auf 2 Jahre**
- Verlängerungsmöglichkeit auf höchstens 5 Jahre

keine Änderung des Dienstvertrages

Rechtsfolge:

GVBG:
Verantwortlichkeit
Leitungsstunden
Leitungszulage

NÖ GBedG 2025:
Verantwortlichkeit
Leitungsstunden
Funktionszulage



Funktionsdienstposten

Musikschulleitung bei Betriebsübergang

Gründung eines Musikschulverbandes

Es wird ein neuer Rechtsträger geschaffen, der einen neuen Verwaltungsapparat formiert; Einbringung der Musikschulen in den Verband;



(Öffentliche) Ausschreibung der Musikschulleitung

Beitritt von Gemeinden zu einem Musikschulverband

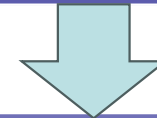
Eine oder mehrere Gemeinden treten einem bestehenden Musikschulverband bei



Die Organisation des aufnehmenden Verbandes bleibt grundsätzlich **unberührt** (Musikschulleitung des Verbandes bleibt bestehen)

Zusammenschluss von Musikschulverbänden

Ein oder mehrere Verbände gehen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf einen bestehenden Verband über



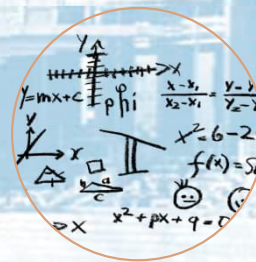
Die Organisation des aufnehmenden Verbandes bleibt grundsätzlich **unberührt** (Musikschulleitung des aufnehmenden Verbandes bleibt bestehen)

**Kommunal
Akademie NÖ**

Community Management Academy

*Wir bilden Wissen.
aktuell · praxisnah · vor Ort*

Erfahrungszulage statt zeitlicher Anrechnung



Der verlässliche Partner für unsere Gemeinden.



Erfahrungszulage statt zeitlicher Anrechnung

Erfahrungszulage

Daraus folgt:

§ 67 Abs. 3 NÖ GBedG 2025:

Anstelle einer Anrechnung von Berufserfahrung kann auch mit Beschluss des Gemeinderates / Vorstandes eine Erfahrungszulage gewährt werden, die nach Maßgabe des Aufstiegs in eine höhere Entlohnungsstufe mit **mindestens 50 % des Erhöhungsbetrages einziehbar zu gestalten** ist.

Anrechnung und Gewährung einer Erfahrungszulage bei **ein und derselben Berufstätigkeit ist ausgeschlossen**

Bei Vorliegen mehrerer facheinschlägiger Berufstätigkeiten kann sowohl eine oder mehrere Berufstätigkeiten **in Form der zeitlichen Anrechnung** als auch andere Berufstätigkeiten **in Form der Gewährung einer Erfahrungszulage** berücksichtigt werden

Grundsätzlich hat die Höhe der Erfahrungszulage in einem **Verhältnis der möglichen Anrechnungszeit zum Vorrückungsbetrag** zu stehen

Abweichend von diesem Grundsatz können aber – v.a. in Hinblick auf die künftige Reduktion der Erfahrungszulage – Argumente vorliegen, die eine **höhere Erfahrungszulage** rechtfertigen (auch **höherer Einziehungsprozentsatz** möglich)



Erfahrungszulage statt zeitlicher Anrechnung

Beispiel:

Eintrittstag: 1.1.2026 geb 2.6.1997

Anrechenbare facheinschlägige Berufstätigkeit von 5 Jahren
zusätzlich 6 Jahre Studium als zwingende Vorbildung

Zeitliche Anrechnung:

Einstufung MK3/2
nächste Vorrückung: 1.1.2027
Monatsentgelt: € 3.940,10

Ab 1.1.2027: € 4.201,00

Ab 1.1.2033: € 4.461,90

Anrechnung als Erfahrungszulage:

Einstufung MK3/2
nächste Vorrückung: 1.1.2032
Erfahrungszulage für 5 Jahre: € 217,42 (d.s. 5/6)

Monatsentgelt: € 3.940,10
+ Erfahrungszlg: € 217,42
Monatsbezug: € 4.157,52

Ab 1.1.2032: € 4.201,00
+ Erfahrungszlg: € 86,97
Monatsbezug: € 4.287,97

Ab 1.1.2038: € 4.461,90
+ Erfahrungszlg: € 0,00
Monatsbezug: € 4.461,90

Ergebnis bei Gewährung einer Erfahrungszulage (nach diesem Beispiel):

Dienstnehmerplus rund 7 Jahre lang
Dienstgeberplus ab 2033

**Kommunal
Akademie NÖ**

Community Management Academy

*Wir bilden Wissen.
aktuell · praxisnah · vor Ort*

Mischverwendung als Lehrkraft ?



Der verlässliche Partner für unsere Gemeinden.



Mischverwendung als Lehrkraft ?

Was bedeutet Mischverwendung ?

§ 65 Abs. 3 NÖ GBedG 2025:

Erfolgt eine **dauerhafte Zuordnung zu unterschiedlichen Verwendungszweigen**, liegt eine Mischverwendung vor.

Die **Anrechnung von Berufserfahrung oder zwingender Vorbildung** hat dabei für jeden zugeordneten Verwendungszweig bzw. für jede zugeordnete Verwendung **gesondert** zu erfolgen.

Hinsichtlich der Bemessung des Monatsentgelts gilt § 70 Abs. 3 NÖ GBedG 2025.

§ 13 Abs. 1 Z 5 NÖ GBedG 2025:

Der **Dienstvertrag** hat jedenfalls Bestimmungen darüber zu enthalten, welchem Verwendungszweig und Tätigkeitsprofil sowie welcher Verwendung und Verwendungsgruppe die Vertragsbediensteten angehören bzw. bei Mischverwendungen in welchem **prozentuellen Ausmaß** eine Zuordnung in die Verwendungszweige erfolgt.

§ 70 Abs. 3 NÖ GBedG 2025:

Das Monatsentgelt bei Mischverwendungen ergibt sich aus der **prozentuellen Verteilung** des für die jeweilige Verwendung vorgesehenen Monatsentgelts unter Zugrundelegung des **für die jeweilige Verwendung festgelegten Beschäftigungsausmaßes**.



Mischverwendung als Lehrkraft ?

Beispiel

40 % Musikschullehrkraft
Verwendungszweig: Musik- und kunstpädagogischer Dienst
Verwendung: Gehobener Dienst
Verwendungsgruppe MK2
Anrechnungszeiträume: **7 Jahre**
Einstufung Entlohnungsstufe 2
Vorrückungstermin **1.7.2030**

Monatsbezug: € 3.366,90
40 % davon: **€1.346,76**

60 % Kindergartenhilfsdienst
Verwendungszweig: Elementar- und sozialpädagog. Dienst
Verwendung: Fachdienst
Verwendungsgruppe P1
Anrechnungszeiträume: **2 Jahre**
Einstufung Entlohnungsstufe 1
Vorrückungstermin: **1.7.2029**

Monatsbezug: € 2.504,70
60 % davon: **€1.502,82**

Zusammengesetzter Monatsbezug
infolge Mischverwendung:
€2.849,58

Kommunal Akademie NÖ

Community Management Academy

*Wir bilden Wissen.
aktuell · praxisnah · vor Ort*

Fragen

Antworten

Der verlässliche Partner für unsere Gemeinden.